



Festlegung Nr. 01/2012

Juli 2012

Die Festlegung Nr. 03/2010 wurde überarbeitet und mit dieser Festlegung aktualisiert. Die FL03-10 Fallmanagement wurde archiviert. Die dazugehörigen Anlagen 1 – 3 bleiben hiervon unberührt und behalten ihre Gültigkeit.

Nachstehende Festlegung ist durch alle mit der Thematik befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beachten (abgelegt in D96404-Alle Mitarbeiter – Ordner Festlegungen).

I. Definition

- Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement (boFM) ist ein auf den Kunden ausgerichteter Prozess, der auf die Reduzierung von Vermittlungshemmnissen und die Stabilisierung der/des Kunden ausgerichtet ist. Ziel ist die möglichst nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt.
- In diesem kooperativen Prozess werden die individuell vorhandenen Ressourcen und vielfache Problemlagen methodisch erfasst, ein Integrationsplan erarbeitet und im Rahmen der Fallsteuerung die abgeschlossenen Ziele und Teilziele bzw. Aktivitäten nachgehalten.

Ausgangslage im Bezirk

- In Lichtenberg leben 251.626 Einwohner, wobei 34.438 Personen, das entspricht einem Anteil von 13,7 % der Bevölkerung Lichtenbergs, über einen Migrationshintergrund verfügen. Die Altersgruppe der 18-45-Jährigen ist an der Gesamteinwohnerzahl mit 39,5 % am stärksten vertreten.
- Im Juni 2010 lag die Arbeitslosenquote in Lichtenberg bei 12,6 % , was unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote Berlins lag (Berlin 13,3 %).
- Leistungen gem. SGB II beziehen 32.917 erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHB), was einem Anteil von ca. 13% der Lichtenberger Einwohner entspricht.
- Ca. 47% der eHB weisen dabei eine komplexe Profillage auf.
- Derzeitig befinden sich 1049 Personen in der Betreuung des Fallmanagements. Das entspricht einem Anteil von 3,2 % aller leistungsbeziehenden eHB. Unter Berücksichtigung der teilweise nicht besetzten FM-Stellen ergibt sich ein durchschnittlicher Betreuungsschlüssel von 81 Fällen pro Fallmanager, was dem Orientierungswert zum Betreuungsschlüssel von 1:75 in etwa entspricht.
- 5% der Kunden mit komplexen Profillagen werden durch die FM betreut, wobei der Anteil der Kunden mit einem Unterstützungsprofil 17,4 % beträgt.
- Die Erfahrungswerte der zurückliegenden Jahre lassen drei Schwerpunkte bei den Vermittlungshemmnissen, die zum Zugang ins FM führen, erkennen:
 - psychische Probleme/Erkrankungen,
 - schwerwiegende Probleme im persönlichen Umfeld (Schulden, Wohnungslosigkeit; Straffälligkeit, fehlende Schul-, Berufsabschlüsse u. a.),
 - gesundheitliche Probleme/Suchtproblematik.

II. Konzeptionelle Grundsätze

- Die FM arbeiten in einem eigenständigen Team, unterteilt in einen U25- und Ü25-Bereich.
- Bei Bedarf erfolgt die Betreuung der gesamten Bedarfsgemeinschaft (BG) durch einen FM.
- Das boFM ist auf die Integration in den Arbeitsmarkt ausgerichtet und kein dauerhaftes Betreuungsangebot. Die Betreuung erfolgt max. 18 Monate. Verlängerungen sollen die Ausnahme sein. Sie kommen in Betracht, wenn durch die Rückführung zur AV die erreichten Fortschritte zum überwiegenden Teil verloren gehen würden. Dies ist nachvollziehbar durch den FM zu begründen und dem TL zur Genehmigung vorzulegen.
- Der FM sichert bei Bedarf mit vorwiegend nachfolgenden Netzwerkpartnern eine enge Zusammenarbeit ab:
 - Suchtberatungsstellen
 - Schuldnerberatung
 - Sozialamt, Jugendamt, Gesundheitsamt
 - Familienberatungsstellen
 - Erziehungsberatungsstellen
 - aml. best. Betreuer, Bezugsbetreuer
 - Bildungsträger
 - Frauenhäuser
 - Bewährungshilfe
- Sofern es in Anwendung dieser Festlegung zwischen der AV und dem boFM zu Unstimmigkeiten kommt, ist die Teamleitung einzuschalten. Eine abschließende Entscheidung trägt die Bereichsleitung.

III. Fallzugang und Zugangssteuerung

- Unterstützungsleistungen der AV waren bisher nicht erfolgreich oder fachlich nicht ausreichend.
- Kunde muss zur Arbeitsvermittlung angemeldet sein, es muss eine komplexe Profil-lage (Entwicklungs-, Stabilisierungs- oder Unterstützungsprofil) vorliegen **und** er muss mind. **3 Handlungsbedarfe** bei der **Leistungsfähigkeit und/oder den Rahmenbedingungen** aufweisen.
- Beim Kunden muss ein Integrationspotential vorhanden sein.
- Kunde muss zur Zusammenarbeit bereit sein.

Einschaltung des Sozialdienstes

- Um mögliche Vermittlungshemmnisse herauszuarbeiten, kann der Vermittler entsprechend der Kooperationsvereinbarung mit dem Bezirksamt Lichtenberg den Sozialdienst des Sozial- oder Jugendamtes hinzuziehen.

Hinweise auf Vermittlungshemmnisse (keine abschließende und vollständige Aufzählung):

- fehlende Ausbildung
- Langzeitarbeitslosigkeit
- Suchtmittelabhängigkeit, -missbrauch
- Haftstrafen u. Bewährungshilfe
- psychische Auffälligkeiten, soziale Isolation
- schwerwiegende Probleme in der Bedarfsgemeinschaft
- Obdachlosigkeit

- Schulden, wiederholte Mittellosigkeit
- psychosoziale Betreuung (§§ 54, 67 SGB XII)
- Vertretung durch einen Betreuer
- wiederholt nicht eingehaltene Termine, Abbruch von Maßnahmen

Verfahren der Übergabe

- In einer Fallbesprechung zwischen AV und FM sollte über den Wechsel zum Fallmanagement beraten werden.

Der AV und der FM sollten sich persönlich über die Problematik des Kunden/ ggf. der BG vor einer Vormerkung verständigen.

Der Fallzugang zum boFM in VerBIS wird über den Reiter "Standortbestimmung" auf der Seite „Profiling/ Ziel/ Strategie“ gesteuert.

Nach Anwahl der Schaltfläche „Kunden in das Fallmanagement übergeben“ erscheint die Seite. "Fallzugang". Hier muss der zuständige FM festgelegt, die relevanten Handlungsbedarfe ausgewählt (Haken setzen) und eine zusammenfassende Begründung für die Vormerkung zum boFM erstellt werden. Der AV setzt sich eine WV, um die Übernahme ins FM nachzuhalten.

Der FM lädt den Kunden innerhalb von 4 Wochen zum Erstgespräch ein und entscheidet max. 6 Wochen nach dem Gespräch mit dem Kunden endgültig über die Übernahme ins boFM. Im U25-Bereich ist durch den übernehmenden FM die 4-wöchige Kontaktdichte zu beachten.

Sofern die Frist von 6 Wochen überschritten sein sollte, ist der TL 728 durch den zuständigen AV von der ausstehenden Übernahmeentscheidung zu informieren (mail oder VerBIS-Ausdruck).

- Sollte der FM eine Übernahme ins boFM ablehnen, ist zunächst der TL 728 einzuschalten. Bei Rückgabe an die AV sind die Gründe in VerBIS im allgemein sichtbaren Bereich unter Beachtung des Datenschutzes zu dokumentieren.
- Die Übernahme erfolgt über VerBIS.

Auf der Seite „Fallzugang“ wird nach der Formulierung der Entscheidung durch den Fallmanager über die Schaltfläche „Speichern“ die Vormerkung zum FM abgeschlossen. Der Kunde ist nun dem Prozess des boFM zugegangen.

IV. Fallabgang

- Der Kunde scheidet aus dem Fallmanagementprozess aus, wenn z.B.:
 1. eine Integration erfolgt
 2. er aus anderen Gründen aus dem System ausscheidet
 3. Integrationsfortschritte nicht erreicht wurden und eine positive Entwicklung mittel- und langfristig nicht erkennbar ist
 4. die aktive Mitarbeit des Kunden dauerhaft ausbleibt
 5. mögliche Leistungsangebote erschöpft sind und die vorgesehenen Ziele nicht erreichbar sind
 6. der Betroffene eine weitere Betreuung im bFM von sich aus ablehnt
 7. wenn keine tragfähige Arbeitsbeziehung hergestellt werden kann
 8. Verringerung/Abbau der Vermittlungshemmnisse und Einschätzung, dass auch ohne weitere Betreuung im FM Integrationsfortschritte erzielt werden können bzw. eine Integration in Beschäftigung erfolgen kann